

## Sitzung des Gemeinderates vom 19. Mai 2016

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN**, Schöffen;  
**Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK, Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlten:** Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, Schöffin, **Erwin FRANZEN**, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Kassenbericht 1/2016.
  3. Genehmigung der Rechnungsablagen 2015 der Kirchenfabriken.
  4. Gutachten zur Rechnungsablage 2015 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
  5. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2015.
  6. Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung des Gemeindehaushaltes 2016.
  7. Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft über eine Anleihe zur Finanzierung von Renovierungsarbeiten durch die VoG Sport- und Kulturzentrum Herzebösch.
  8. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.
  9. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“.
  10. Annahme des Berichtes über den Fortlauf der Projekte im Rahmen des Plans der ländlichen Entwicklung der Gemeinde.
  11. Lokale Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach – Bericht der Aktivitäten 2015.
  12. IMMOBILIEN – Prinzipbeschluss über den Verkauf von öffentlichen Wegenabsplissen. Antrag O. GENTEN, Nidrum.
  13. Instandsetzung der Pfarrkirche Nidrum. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Sicherheitskoordination auf der Baustelle.
  14. Wasserverteilung – Projekt zum Anschluss der Bohrbrunnen „Regenberg“ an die TWA Elsenborn. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Studienauftrag zu einer punktuellen Abänderung des Projektes.
  15. Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr betreffend eine Verkehrsregelung im Bereich der Bahnunterführung in Bütgenbach, Seestraße.
- 

### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

### **2° Kassenbericht 1/2016.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Trimesters 2016.

### **3° Genehmigung der Rechnungsablagen 2015 der Kirchenfabriken.**

#### **a. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.05.2016;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 86.289,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 56.850,50 €;

und mit einem Überschuss von 29.438,70 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 86.289,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 56.85,50 €;
- einen Überschuss von 29.438,70 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. **Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 27.01.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.05.2016;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 66.820,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.452,90 €;

und mit einem Überschuss von 27.367,92 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 27.01.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 66.820,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 39.452,90 €;
- einen Überschuss von 27.367,92 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. **Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die

finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 06.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 10.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 am 13.05.2016 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 85.540,11 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.349,77 €;

und mit einem Überschuss von 44.190,34 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 06.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 85.540,11 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.349,77 €;
- einen Überschuss von 44.190,34 € .

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **4° Gutachten zur Rechnungsablage 2015 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2015 ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN : 55.617,33 €  
AUSGABEN: 48.967,98 €  
Überschuss : 6.649,35 €.

#### **5° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2015.**

Der Rat genehmigt mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2015:

##### **a. Ordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN : 10.048.862,52 €  
AUSGABEN : 9.863.818,13 €  
Überschuss : 944.210,84 €

##### **b. Außerordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN : 6.124.078,75 €  
AUSGABEN : 12.051.416,64 €  
Fehlbetrag : -5.927.337,89 €.

#### **6° Genehmigung der 1. Haushaltsabänderung des Gemeindehaushaltes 2015.**

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D., und DANNEMARK) bei 6 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und einer Enthaltung (RM HECK) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2016 zu genehmigen:

## 1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.671.838,84	8.656.327,43	15.508,41
Erhöhungen	780.953,39	627.634,52	153.318,87
<u>Verminderungen</u>	36.029,41	4.047,87	-31.981,54
Neues Ergebnis	9.416.759,82	9.279.914,08	136.845,74

## 2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	3.353.647,08	3.353.647,08	0,00
Erhöhungen	6.808.034,48	6.346.264,11	461.770,37
<u>Verminderungen</u>	499.770,37	38.000,00	-461.770,37
Neues Ergebnis	9.661.911,19	9.661.911,19	0,00

### **7° Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft über eine Anleihe zur Finanzierung der Renovierungsarbeiten durch die VoG Sport- und Kulturzentrum Herzebösch.**

Auf Grund eines Antrages der VoG Sport- und Kulturzentrum Herzebösch auf gesamtschuldnerische Bürgschaft über eine Anleihe zur Finanzierung der Renovierungsarbeiten am Gebäudekomplex „Herzebösch“;

In Anbetracht dessen, dass die Vereinigung zur Realisierung ihres Vorhabens ein Darlehen in Gesamthöhe von 100.000 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufnehmen wird;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen der VoG Sport und Kulturzentrum Herzebösch und der Gemeinde Bütgenbach;

Angesichts der Tatsache, dass der Gemeinde andererseits keine finanzielle Belastung, noch Kosten in Verbindung mit der Bürgschaft, entstehen würden;

Nach Durchsicht des Angebotes der Bank KBC an den antragstellenden Verein:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Gemeinde erklärt sich gesamtschuldnerisch Bürge über ein Darlehen in Höhe von 100.000 €, welches die VoG Sport- und Kulturzentrum Herzebösch zur Finanzierung der derzeit laufenden Renovierungsarbeiten an ihrem Gebäudekomplex, aufnehmen wird.

Hierzu wird der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen der antragstellenden VoG und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt.

Die Darlehensdauer beträgt 10 Jahre.

**Art. 2:** Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdirektor.

### **8° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften.**

#### a. **Interkommunale „VIVIAS“.**

Auf Grund der am 09.05.2016 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 20.06.2016 um 20 Uhr im Seniorenheim Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 20.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 und 24.04.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

**b. Interkommunale „FINOST“**

Auf Grund der am 18.05.2016 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 22.06.2016 um 18.00 Uhr im Kulturzentrum in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 22.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

**c. Interkommunale ORES**

Auf Grund der am 09.05.2016 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 23.06.2016 um 10.30 Uhr in den Räumen des Louvexpo in La Louvière stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 23.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

**d. Interkommunale AIDE**

Auf Grund der am 10.05.2016 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 20.06.2016 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die

auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 20.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

e. **Interkommunale SPI.**

Auf Grund der am 18.05.2016 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 28.06.2016 um 17 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 28.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

f. **Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 22.04.2016 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am 25.05.2015 um 18.00 Uhr im Malmundarium in Malmedy stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 25.05.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

9° **Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel".**

Auf Grund der am 21.04.2016 von der Wohnungsbaugesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 26.05.2016 um 19 Uhr in St.Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.02.2012 über das Wohnungsgesetz, insbesondere Artikel 147 §1;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die

auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ vom 26.05.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel.

#### **10° Annahme des Berichtes über den Fortlauf der Projekte im Rahmen des Plans der ländlichen Entwicklung der Gemeinde.**

Auf Grund des Dekretes vom 11.04.2011 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere der Artikel 24, welcher den Gemeinden, die sich in einem Programm zur ländlichen Entwicklung befinden, auferlegt einen jährlichen Tätigkeitsbericht abzufassen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2015:

NIMMT der Rat:

- Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte, im Rahmen des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **11° Lokale Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach - Bericht der Aktivitäten 2015.**

Auf Grund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Auf Grund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2015:

NIMMT der Gemeinderat:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2015 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

#### **12° IMMOBILIEN - Prinzipbeschluss über den Verkauf von öffentlichen Wegeabsplissen. Antrag O. GENTEN, Nidrum.**

Auf Grund eines Antrages von Herrn Olivier GENTEN in Libomont zwecks Erwerb eines öffentlichen Teilgrundstücks vor seinem Anwesen in Nidrum, Kapellenstraße 35;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 11.05.2016, wonach der Verkauf zwei Teilgrundstücke betrifft, nämlich ein Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum von 83 m<sup>2</sup> Fläche sowie die Parzelle Nr. 67b der Flur D mit einer Fläche von 6 m<sup>2</sup>, beide der Gemeinde Bütgenbach gehörend;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers aber auch im Hinblick auf die Regularisierung einer bestehenden Situation erfolgen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf der beiden Grundstücke mittels Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 2.670,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Teilgrundstück zwecks späterem Verkauf zu entwiden;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 83 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nidrum, Kapellenstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 11.05.2016, sowie dem Verkauf der Parzelle Nr. 67b der Flur D mit einer Fläche von 6 m<sup>2</sup> an gleicher Stelle, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum Preise von 2.670,00 €;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **13° Instandsetzung der Pfarrkirche Nidrum. Festlegung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Sicherheitskoordination auf der Baustelle.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.04.2012, mit welchem der Gemeinderat grundsätzlich die Renovierung und Instandsetzung der Pfarrkirche Nidrum guthieß und die Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Architekten zur Planung dieser Arbeiten genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.07.2014, mit welchem der Gemeinderat die Pläne und das besondere Lastenheft zur Renovierung der Pfarrkirche Nidrum genehmigte;

Angesichts dessen, dass der ursprüngliche Dienstleistungsauftrag nicht die Sicherheitskoordination beinhaltet und diese daher neu zu vergeben ist;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes über einen derartigen Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Für die künftige Baustelle zur Renovierung der Pfarrkirche Nidrum wird ein neuer Auftrag zur Sicherheitskoordination vergeben. Dazu wird das vorliegende besondere Lastenheft dieses Dienstleistungsauftrages angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **14° Wasserverteilung - Projekt zum Anschluss der Bohrbrunnen "Regenberg" an die TWA Elsenborn. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über einen Studienauftrag zu einer punktuellen Abänderung des Projektes.**

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.05.2016 betreffend einen dringenden Auftrag zu Planungsarbeiten über eine Abänderung des Projektes zum Anschluss der Bohrungen „Regenberg“ an die Pumpstation „Schlangenvenn“;

In Anbetracht, dass das Kollegium dem Studienbüro BIESKE und Partner einen Auftrag zur Abänderung von Los 1 dieser Arbeiten zu einem Honorarbetrag von 16.348,53 € o. MwSt. erteilt hat;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT :



- einen dringenden Auftrag zu Planungsarbeiten über eine Abänderung des Projektes zum Anschluss der Bohrungen „Regenberg“ an die Pumpstation „Schlangenvenn“ zur Kenntnis.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **15° Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr betreffend eine Verkehrsregelung im Bereich der Bahnunterführung in Bütgenbach, Seestraße.**

In Anbetracht dessen, dass sich die Zufahrt zum Sport- und Freizeitzentrum Worriken in Bütgenbach über den Gemeindegeweg „Seestraße“ für Busse und Schwerfahrzeuge als schwierig erweist, durch die Tatsache der niedrigen Höhe dieser Unterführung und es sich daher empfiehlt verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages der Gemeindepolizei;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund des Artikels 130bis des Neuen Gemeindegesetzes:

VERORNDET einstimmig:

**Artikel 1:** Ab dem 06.06.2016 wird die Durchfahrt in Richtung „Worriken“ für Fahrzeuge über 3,10 Meter, unter der Bahnunterführung in Bütgenbach, „Seestraße“, verboten.

**Artikel 2:** Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Markierung der gesamten Maßnahme zu sorgen.

**Artikel 3:** Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

**Artikel 4:** Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---